

## c. 1313 CIC

*„§ 1. Si post delictum commissum lex mutetur, applicanda est lex reo favorabilior.*

*§ 2. Quod si lex posterior tollat legem vel saltem poenam, haec statim cessat.“*

**„§ 1. Wird nach Begehen einer Straftat ein Gesetz geändert, so ist das für den Täter günstigere Gesetz anzuwenden.**

**§ 2. Setzt ein später erlassenes Gesetz ein Gesetz oder wenigstens eine Strafe außer Kraft, so entfällt diese sofort.“**

**von Anna Krähe**

Mit der [Apostolischen Konstitution „Pascite gregem Dei“](#) vom 23. Mai 2021 hat Papst Franziskus nach über zehnjähriger Überarbeitungszeit die lang erwarteten neuen Normen des kirchlichen Sanktionsrechts im Buch VI des CIC/1983 promulgiert ([Text der neuen Kanones \[dt.\]](#)). Sie treten am 8. Dezember 2021 in Kraft. Die Zeit der „alten“ Sanktionsgesetze des sechsten Buches im CIC/1983 neigt sich demnach dem Ende entgegen und zunehmend drängender stellt sich die Frage, was denn kurz nach Beginn des neuen Kirchenjahres 2021 so gelten wird im kirchlichen Strafrecht.

Der c. 1313 hat, als einer der wenigen Kanones dieser bisher umfassendsten Gesetzesänderung des CIC/1983, keine Neuerung erfahren und zugleich hat er doch eine Schlüsselstellung im Rahmen dieser Reform inne, denn er formuliert zwei Grundregeln der Sanktionsanwendung bei Gesetzesänderung, die auch in den kommenden Monaten und vielleicht auch Jahren Berücksichtigung werden finden müssen.

Seine Wurzel reicht bis in das Buch I des Kodex zurück, der in seinen allgemeinen Normen, genauer c. 9, für alle neu zu erlassenden Gesetze den schon im römischen Recht herrschenden Grundsatz des Rückwirkungsverbots betont. Durch Gesetzesänderungen, -streichungen und -erweiterungen will der Gesetzgeber das zukünftige Leben innerhalb der Rechtsgemeinschaft gestalten. Damit reagiert er zwar zu meist auf Geschehnisse der Vergangenheit, diese Änderung darf aber nicht zum Nachteil für denjenigen oder diejenige werden, der oder die bei der Handlung nur von den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen ausgehen konnte. Zur Wahrung der Gerechtigkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher deutlich gemacht, dass für die rechtliche Bewertung eines (abgeschlossenen) Vorgangs nur gilt, was zum Zeitpunkt der Handlung auch Rechtskraft besaß.

Von dieser Grundregel in c. 9 macht c. 1313, wie schon *cann. 2226 §§ 2,3 iVm can. 2216 § 1 CIC/1917*, eine doppelte Ausnahme. Der § 1 hat die Situation im Blick, dass eine Person – „reus“ meint auch nur den Beschuldigten bzw. Angeklagten – eine Straftat begeht und es nach Abschluss der Tathandlung, aber bevor die Strafe verhängt worden ist, zu einer Gesetzesänderung kommt, die für den Straftäter und das Delikt relevant ist. In diesem Fall ist es für die Beurteilung der Strafbarkeit nicht ausschlaggebend, was rechtlich zum Tatzeitpunkt galt, sondern es findet das mildere der in Frage kommenden Gesetze Anwendung.

Ist nicht nur die Tathandlung zur Zeit der alten Rechtslage vorgenommen, sondern ist auch die Sanktion bereits vor der Gesetzesänderung verhängt worden – egal, ob auf dem Weg des Eintritts der Tatstrafe, deren Feststellung, durch Strafdekret oder Urteil im Strafprozess –, liegt der zweite Ausnahmefall von c. 9 in c. 1313 § 2 vor. Hintergrund dieser Regelung ist das Ansinnen insbesondere auch des kirchlichen

Gesetzgebers, dass Sanktionen immer nur das allerletzte Mittel sein sollen, um Gefahren, Schäden und Verletzungen für die ganze Gemeinschaft und alle ihre Glieder abzuwenden oder zumindest weitere negative Auswirkungen zu verhindern. Wenn der Gesetzgeber Normen streicht oder mildert, verdeutlicht er, dass er das zuvor sanktionierte Verhalten für nicht mehr so schädlich oder die konkrete Strafe für nicht mehr angemessen hält. Der ursprüngliche Grund der Bestrafung bzw. das vorgesehene Strafmaß fallen weg. Dies hat sich dann auch zugunsten von bereits Verurteilten auszuwirken. Wird eine Deliktsgestaltung gestrichen, endet demnach die Bestrafung; wird lediglich das vorgesehene Strafmaß verringert, mildert sich entsprechend auch für bereits mit einer Strafe Belegte ihr Strafmaß. Wenn die genannten Sanktionsmittel nicht logisch oder automatisch stufenweise angepasst werden können, entsteht aus c. 1313 § 2 für Bestrafte zumindest ein Anspruch auf erneute Strafzumessung.

Was ist nun aber das „mildere“ Gesetz? Es ist dasjenige, welches eine Regelung vorsieht, die der beschuldigten Person mehr zugutekommt und die günstigeren Folgen für sie hat als die andere. Diese Tendenz zur „Besserstellung“ des einzelnen Rechtssubjekts durchzieht die ganze kirchliche Rechtsordnung und ist gerade in den Allgemeinen Normen neben c. 9 auch c. 18 zu entnehmen, der gerade für Sanktionsnormen, die enge und damit auch die mildere Interpretation fordert. Das heißt aber nicht, dass es überhaupt nicht zu einer Bestrafung kommt und ebenso wenig ist entscheidend, ob die betreffende Person die Bestrafung subjektiv als milder empfindet. In Anschlag zu bringen ist, welches Zusammenspiel der für den Fall relevanten Normen jeweils nach objektiven Maßstäben die günstigere Beurteilung herbeiführt. Für die Bewertung der „Milde“ einer Bestrafung spielen dabei zum Beispiel die gesetzlich festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen, Beweislastregelungen, das vorgesehene Strafmaß, Fragen der Zurechenbarkeit oder auch Verjährungsregeln eine Rolle.

Welches sind denn nun aber mit Blick auf die am 8. Dezember 2021 in Kraft tretenden Normen eigentlich die „milderen“ Gesetze? Und welche Auswirkungen werden die Vorgaben des c. 1313 auf diejenigen haben, die bereits kirchlich bestraft sind (§ 2) oder Delikte des kirchlichen Sanktionsrecht begangen haben, dafür aber noch keine Strafe verhängt wurde (§ 1)?

Weitet man den Blick über den CIC/1983 hinaus wird schnell klar, dass sich gar nicht so viel ändert wie im ersten Moment vermutet, denn schon in den letzten 20 Jahren wurden die universalkirchlichen Sanktionsnormen kontinuierlich erweitert – allerdings nicht im Codex, sondern mittels außerkodikarischer Gesetze. Johannes Paul II. erweiterte 2001 das kirchliche Strafrecht durch das [Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“](#) (= SST; [dt.](#)) bezüglich der schwerwiegenden Straftaten. Diese „[Normae de gravioribus delictis](#)“ (= Normae/2010; [dt.](#)) wurden allerdings erst 2010 durch Papst Benedikt XVI. in veränderter Form approbiert und veröffentlicht. Mit dem [Ap. Schreiben „Vos estis lux mundi“](#) ([dt.](#)) veröffentlichte Papst Franziskus am 7. Mai 2019 ein weiteres außerkodikarisches Gesetz, welches die materiellen Bestimmungen bei Straftaten im Bereich des sexuellen Missbrauchs in der Kirche präzisiert und zugleich die Zuständigkeiten sowie das Vorgehen in diesen Fällen näher regelt. Viele dieser Normen haben mit der nun bevorstehenden Gesetzesänderung Eingang in den CIC/1983 gefunden, womit sich aber die bereits bestehende Rechtslage nicht grundsätzlich ändert.

Zusätzlich hat der Gesetzgeber aber dennoch, insbesondere im ersten Teil des sechsten Buches, einige grundlegende Änderungen vorgenommen, weswegen es sich lohnt den oben gestellten Fragen im Folgenden überblickshaft nachzugehen. Es ist im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich, auf alle Kanones und ihre Inhalte ausführlich einzugehen. Um der Darstellung im Einzelnen besser folgen zu können, empfiehlt es sich zum einen selbst einen Blick in die geltenden Normen des sechsten Buches CIC/1983 (vgl. [lat.](#) und [dt.](#)) [Bezeichnung mit „aF“ = alte Fassung] sowie die durch [ApK „Pascite gregem Dei“](#) geänderten Kanones (vgl. [lat.](#) und [dt.](#)) [Bezeichnung mit „nF“ = neue Fassung] zuwerfen. Zum anderen kann

eine [Synopsis](#) der Kanones im Buch VI CIC/1983 aF, des ersten Gesetzesentwurfs zum kirchlichen Sanktionsrecht von 2011 (Schema/2011) und der neuen Gesetze im Buch VI CIC/1983 nF dabei helfen, die Änderungen besser nachzuvollziehen.

Für Viele mag die wichtigste Frage dieser Gesetzesänderung (oder auch schon generell) sein, womit man sich in der Kirche eigentlich strafbar machen kann und welche – ggf. strengeren – Sanktionen für dieses strafbare Verhalten denn – vor allem zukünftig – vorgesehen sind. Das alles ist im zweiten Teil des Buches VI geregelt. Dieser „Besondere Teil“ des kirchlichen Sanktionsrechts, also der Abschnitt, in welchem – nach neuer Betitelung deutlicher hervorgehoben – **die einzelnen Delikte und die für sie zu verhängenden Strafen** dargestellt werden, hat einerseits in systematischer Hinsicht eine umfassende Überarbeitung erfahren, denn sowohl die einzelnen Titel selbst wurden teils verändert als auch die Ordnung der Kanones entsprechend umgestellt. Aber durch ApK „*Pascite gregem Dei*“ sind auch zahlreiche neue Delikte hinzugekommen und die Strafzumessungsvorschriften wurden **verschärft**:

- **Neue Straftaten:** cc. 1371 § 4 nF (Verletzung des päpstlichen Geheimnisses); 1371 § 5 nF (Verletzung der Pflicht zur Ausführung eines rechtskräftigen Urteils oder Strafdekrets); 1371 § 6 nF (Verletzung der Pflicht zur Weitergabe einer Strafanzeige); 1376 nF (verschiedene Delikte im Zusammenhang mit dem unrechtmäßigen Umgang mit Kirchengütern); 1377 § 2 nF (Korruption im Amt); 1379 § 3 nF (vgl. Art. 5 Normae/2010; Versuch der Frauenweihe); 1379 § 4 nF (Sakramentenspendung denjenigen, denen der Empfang verboten ist); 1382 § 2 nF (Konsekration in sakrilegischer Absicht); 1386 § 3 nF (vgl. Art. 4 § 2 Normae/2010; Mitschneiden oder Verbreitung von Inhalten aus der Beichte); 1388 § 2 nF (Weihe trotz absichtlich verschwiegener Beugestrafe oder Irregularität); 1392 nF (rechtswidrige Aufgabe des Klerikerdienstes über 6 Monate); 1393 § 2 nF (Straftaten im wirtschaftlichen Bereich durch Kleriker und Ordensleute); 1398 nF (vgl. teilweise Art. 6 Normae/2010; Straftaten im Bereich der Verstöße gegen das 6. Gebot des Dekalogs und der Pornographie an Minderjährigen und Personen, die in ihrem Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt sind).
- **Erweiterung der Straftatbestände:** c. 1370 § 3 nF ergänzt im potentiellen Kreis der Betroffenen „*alium christifidelem*“, bei der Ausübung physischer Gewalt aufgrund der Missachtung des Glaubens, der Kirche usw. [Einfügung fehlt in dt. Übersetzung]; c. 1395 § 3 nF fügt dem Tatbestand zum einen das Merkmal „durch Missbrauch seiner Autorität“ und zum anderen den Zwang zur Vornahme oder zum Ertragen sexueller Handlungen über Verfehlungen gegen das 6. Gebot des Dekalogs hinaus hinzu.
- **Erweiterung / Präzisierung des Strafmaßes:** cc. 1380 nF; 1383 nF; 1389 nF; c. 1397 § 3 nF (für Kleriker nun auch Entlassung aus dem Klerikerstand).
- **Umwandlung in obligatorische Bestrafung** (zuvor fakultativ; größtenteils Ersetzung von „*puniri potest*“ durch „*puniatur*“): cc. 1371 § 1 nF; 1372 nF; 1378 § 1 nF (zumindest insofern, als eine Bestrafung nicht mehr deswegen unterbleiben kann, weil bereits eine Strafe festgesetzt ist); 1389 nF; 1390 §§ 2,3 nF (in § 3 neu: Verpflichtung zu angemessenen Wiedergutmachung zusätzlich zur Bestrafung); 1391 nF; 1394 § 1 nF.

**Keine ganz eindeutige Bewertung** zur Frage nach Milderung oder Verschärfung des Gesetzes ergibt sich für folgende Fälle:

- **Milderung eines Straftatbestands (?):** Der einzige Straftatbestand der möglicherweise aufgrund der Neu-Betitelung „Straftaten gegen die Sakramente“ einen eingeschränkteren Anwendungsbereich erfahren hat, ist c. 1384 aF = c. 1389 nF (vgl. zur näheren Auslegung [KdM 39](#)).
- **Verdeutlichung des Strafmaßes:** Insbesondere die unbestimmte Strafandrohung „*iusta poena*“, die letztlich wohl schon in Buch VI CIC/1983 aF, mit den verschiedenen Sühnstrafen aus c. 1336

aF zu konkretisieren war, wird in einer ganzen Reihe von Kanones nun durch die Nennung von „c. 1336 §§ 2-4“ nF ersetzt: cc. 1365 nF, 1371 §§ 1,2 nF; 1377 § 1; 1378 § 2 nF; 1383 nF; 1390 § 2 nF; 1391 nF; 1393 § 1 nF [hier Erweiterung der Bestrafung je nach Schwere des Verbrechens um Bestrafung mittels Sühnestrafen]. Dass es sich beim Verweis auf den Reigen der Sühnestrafen um eine Konkretisierung der „gerechten Strafe“ handelt, deutet c. 1377 § 1 nF wohl an, wenn er festlegt, die zu bestrafende Person „soll nach den can. 1336 §§ 2-4 mit einer gerechten Strafe belegt werden“.

- Wie genau die Strafzumessungsregelung in **c. 1385 nF** zu verstehen ist, bleibt etwas unklar. Die dortige Aufzählung entspricht zwar wohl dem, was die Nennung der Suspension und des c. 1336 §§ 2-4 auch ausgesagt hätten, der Gesetzgeber hat dies aber, anders als in anderen Kanones, wohl nicht in dieser Art umschreiben wollen.

Die cc. 1364-1399 nF sind für die Frage nach der Bewertung von Einzelfällen aufgrund des c. 1313 allerdings nicht allein ausschlaggebend. Denn Bestrafung aufgrund eines kirchlichen Delikts und insbesondere die konkrete Strafzumessung fußen auf den **allgemeinen Regelungen zu Straftaten und Strafen** im ersten Teil des Buches VI CIC/1983. Während der Besondere Teil letztlich ein recht einheitliches Bild der grundsätzlichen Verschärfung des kirchlichen Sanktionsrechts zeichnet, fällt der Befund für den Allgemeinen Teil etwas differenzierter aus.

Klare **Verschärfungen** in der Gesetzgebung zeigen sich in folgenden Fällen:

- Nach c. 1325 aF wurde es bei der Strafzumessung nicht entsprechend mildernd berücksichtigt, wenn Trunkenheit, andere Geistesstörungen oder Leidenschaft beim Dritten absichtlich zur Begehung der Straftat oder um sich nachträglich auf entsprechende Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe berufen zu können, herbeigeführt worden waren. Bestraft werden musste demnach so, als hätte keiner der genannten Umstände vorgelegen. Diese Regelung wird zwar grundsätzlich in den neuen Gesetzestext übernommen, dort führt dieses Verhalten aber nicht nur nicht zur Strafmilderung, sondern ist nach c. 1326 § 1 n. 4 nF ein Grund, die Strafe zu verschärfen. Außerdem wird die Strafverschärfung dahingehend konkretisiert, dass bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes eine im Normalfall fakultative Bestrafung verpflichtend wird (vgl. c. 1326 § 3 nF), was nach c. 1343 nF auch den Ermessensspielraum des Rechtsanwenders in diesem Fall aufhebt. Kurz: **Liegen Strafverschärfungsgründe nach c. 1326 nF vor, wird die Strafzumessung zukünftig wohl noch strenger sein.**
- **Bei der Suspension gemäß c. 1333 nF ist der Adressatenkreis nun auf alle Gläubigen erweitert worden**, indem die einschränkende Formel „*quae clericos tantum afficere potest*“ gestrichen wurde. Auch wenn natürlich die Rechtsfolgen in ihrer Gesamtheit weiterhin nur Kleriker treffen kann (Verbot zur Setzung von Akten der Weihevollmacht) wird diese Änderung, gerade mit Rücksicht auf c. 1313, wahrscheinlich die umfassendste Wirkung entfalten, denn Laien, die sich vor Inkrafttreten des Buches VI CIC/1983 nF strafbar gemacht haben, wird die Suspension in keinem Fall treffen können.
- Mit **c. 1335 § 1 nF** wird allgemein die **Möglichkeit** eröffnet, **Zensuren (Beugestrafen), die als Spruchstrafen verhängt werden, unter bestimmten Umständen Sühnestrafen hinzuzufügen**. Dies scheint wohl eine generelle Erweiterung des Strafrahmens im Fall von Beugestrafen zu sein – über die Möglichkeiten, die jeweils die entsprechende Deliktsgattung als Strafmaß vorgibt hinaus. Dies bedeutet auch, dass zwar bei Aufhabe der sog. *contumacia*, der Widerspenstigkeit, die Delikte mit Beugestrafen prägen, zwar die Zensur wegfällt, die möglichen zusätzlichen Sühnestrafen aber Bestand haben.

- Auch **c. 1345 nF** macht, ähnlich wie wohl auch von c. 1335 nF angezielt, deutlich, dass die Besserung des Straftäters allein nicht mehr ausreicht, um milder zu sanktionieren.
- In **c. 1350 § 2 nF** wird zwar weiterhin sichergestellt, dass der Ordinarius denjenigen aus dem Klerikerstand Entlassenen, die in Not geraten sind, soweit möglich helfen soll, aber klargestellt wird auch, dass dies nicht durch die Übertragung von Ämtern, Diensten und Aufgaben geschehen darf.
- Eine deutliche Verschärfung im Rahmen der Gesetzesänderung haben auch die **Verjährungsregeln in c. 1362 nF** (vgl. teilweise Art. 7 Normae/2010) erhalten, demnach auch für deutlich mehr Fälle die verlängerte Verjährungsfrist von sieben Jahren gilt (§ 1 n. 2 nF) und §§ 2,3 teils einen späteren Beginn des Fristenlaufs bzw. die Möglichkeit zur Aussetzung der Verjährungsfrist regeln.

Des Weiteren finden sich im neuen Gesetzestext von 2021 einige Formulierungen, die sich im Vergleich mit der alten Fassung durchaus strenger lesen, die aber wohl bei genauerer Betrachtung nicht zu einer strengeren Auslegung führen:

- In **c. 1314 nF** wird nach wie vor der Eintritt der Sanktion als Tatstrafe (also mit Begehung und in der Regel Vollendung der Tat selbst tritt auch die Strafe ein) oder Spruchstrafe (Verhängung durch Strafurteil oder Strafdekret) festgehalten. Es wird nun sprachlich deutlicher gemacht, was schon im Kanon alter Fassung gewollt war, dass nämlich die Spruchstrafe den Regelfall darstellt und darüber hinaus Tatstrafen nur bei ausdrücklicher Androhung durch Gesetz oder Strafgebot eintreten können. Die angedrohten Tatstrafen im Buch VI CIC/1983 nF haben sich aber nicht verringert.
- In **c. 1315 § 2 nF** sind die Möglichkeiten der Partikulargesetzgeber zur Aufstellung von Strafnormen bzw. zur Hinzufügung und Veränderung von Strafandrohungen zu bestehenden Gesetzen etwas übersichtlicher gestaltet. Statt der Begründung in c. 1315 § 3 aF, dass die Hinzufügung „nur aus einem sehr schwerwiegenden Grund“ erfolgen darf, wird in c. 1315 § 2 nF mit Verweis auf c. 1317 nF die Erforderlichkeit zur Sicherstellung der kirchlichen Disziplin gefordert. Dies kann klarstellend verstanden werden, dass Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bei der partikularen Strafgesetzgebung noch deutlicher zu beachten sind.
- Die Rechtsfolgen der Exkommunikation nach **c. 1331 § 1 nF** machen, durch die Untergliederung in nun sechs Nummern und die sprachliche Präzisierung, nun deutlicher, dass die Exkommunikation Ausübungs- und Betätigungsverbote in jedem Bereich des Handelns innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft umfasst. Ob die Einbeziehung des Ausübungsverbots von „*functiones*“ (§ 1 n. 5) die Verbotswirkung der Exkommunikation tatsächlich erweitert, wird noch zu diskutieren sein; es erscheint aber möglich.
- Die vielleicht (oder bestenfalls – je nach Blickwinkel –) empfindlichste Verschärfung enthält **c. 1341 nF**, dessen Subtext nicht mehr die möglichst umfassende Zurückhaltung bei der Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungswegs zur Straffeststellung oder -verhängung beinhaltet, sondern der deutlich macht, dass diese Wege zu beschreiten sind, wenn nur so „Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.“ Der Gesetzgeber bleibt dem Ansatz der alten Fassung – Strafe als ultima ratio – treu und auch die Grundvoraussetzung für Strafanwendung bleiben gleich. Insofern ist fraglich, ob hier tatsächlich eine Verschärfung des Gesetzes vorliegt. Entgegen dem unmissverständlichen Anliegen des Gesetzgebers von 1983 die Strafanwendung auf ein Minimum zu beschränken und pastoralen Mitteln einen Vorrang einzuräumen, macht der Gesetzgeber im Jahr 2021 mit c. 1341 nF jedoch deutlicher, dass die Durchführung von Strafverfahren auch notwendig anzuwendendes Mittel

sein kann und muss, was wohlmöglich zur Folge haben wird, dass zukünftig auch Fälle bestraft werden, die bisher nicht mittels des kirchlichen Sanktionsrechts zu lösen versucht wurden.

- Die Möglichkeit, kirchliche Sanktionen neben dem gerichtlichen Strafprozess auch auf dem Verwaltungsweg zu verhängen, wird in **c. 1342 § 1 nF** beibehalten und auch nicht deutlicher als Ausnahmefall gegenüber dem Gerichtsweg gekennzeichnet. Hervorgehoben werden aber das Rechtsschutzinteresse und das Verteidigungsrecht des bzw. der Beschuldigten, die auch im Verwaltungsverfahren zu schützen sind.
- Der Ermessensspielraum im Fall der Strafhäufung wird zur Ausnahme gegenüber der nach **c. 1346 § 1 nF** nun auch explizit genannten Regel, dass für gewöhnlich so viele Strafen verhängt werden wie Straftaten begangen wurde.
- Mit **c. 1349 nF** wird für die Verhängung unbestimmter Strafen (zumeist durch „iusta poena“ bezeichnet), hinzugefügt, dass diese dem Ärgernis und entstandenen Schaden angemessen sein sollen, was wohl ebenso, wenn auch ungeschrieben, auch bisher galt.

Schließlich muss für einige Normänderungen in der neuen Fassung des sechsten Buches gesagt werden, dass eine **strengere oder mildere Wirkung nur im konkreten Einzelfall** genau zu bestimmen ist:

- Das **Interdikt** wird nach **c. 1332 § 2 nF** flexibler, was die konkreten Rechtsfolgen betrifft, da einerseits auch „nur noch“ einzelne Verbote der c. 1331 § 1 nn. 1-4 nF eintreten können, was im Einzelfall zu milderer Bestrafungen führen kann. Andererseits können der zu bestrafenden Person nach neuer Regelung aber auch – alternativ – andere bestimmte Rechte entzogen werden können, was wohl zumindest teils als strengere Bestrafung ausgelegt werden kann.
- Bei den **Sühnestrafen** hat sich der Gesetzgeber in **c. 1336 nF** für eine massive Ausdifferenzierung der bisher fünf vorgesehenen Rechtsfolgen entschieden. Die jeweils in den Kategorien „Gebote“, „Verbote“ und „Rechtsentzüge“ aufgelisteten möglichen Einzelstrafen sowie die bereits bekannte Entlassung aus dem Klerikerstand können alle auf Dauer, für bestimmte oder unbestimmte Zeit verhängt werden und enthalten bspw. mit der Möglichkeit von Geldstrafen (§ 2 n. 2 nF), dem Verbot zur Stimmenrechtsausübung bei kanonischen Wahlen (§ 3 n. 6 nF) oder mit der Erweiterung von Ausübungsverboten bzw. dem Entzug von Zuständigkeiten (§ 3 n. 3 bzw. § 4 n. 1 nF) deutlich mehr Mittel auch Laien zu bestrafen. Wie diese Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten sich im Einzelfall auswirkt, kann kaum pauschal gesagt werden. Einerseits wird es mit Blick Laien – ähnlich wie bei der Suspension – eher als Verschärfung zu sehen sein; andererseits gibt die neue Regelung des c. 1336 nF sehr viel mehr Möglichkeiten im Einzelfall angemessener zu entscheiden, sodass gerade bei Klerikern, die vielfältigen Möglichkeiten der Bestrafung eher als die mildere Variante zu sehen sind.

„Es war nötig, [die Strafgesetzgebung] auf eine Weise zu verändern, die es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres *therapeutisches und korrigierendes* Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit *pastoraler Liebe* eingesetzt werden kann, um größerem Übel zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen“, so beschreibt Papst Franziskus das Anliegen der Strafrechtsreform in [ApK „Pascite gregem Dei“](#) (Abs. 3). Der hier skizzierte Überblick zeigt, dass dies vor allem zu teils deutlich strengeren Regelungen und einer Erweiterung der von der Kirche sanktionierten strafbaren Handlungen geführt hat. Ob es der Kirche auf diesem Weg tatsächlich gelingt, die kirchliche Strafe in ihrer „Funktion der Wiedergutmachung“, als „heilsam[e] Medizin“ sowie „auf das Wohl des Gläubigen gerichtet“ und so als „*positives Mittel zur Verwirklichung des Reiches Gottes*“ (ebd., Abs. 9) einzusetzen, wird sich ab dem 8. Dezember 2021 zeigen.